

**Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen
 an SUZUKI-Krafträdern**

Ausgabe: 06/98
 Seite : 23

Die Firma **SUZUKI MOTOR GMBH** als Generalimporteur für SUZUKI Krafträder in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen.

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgenreöße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE- Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff.	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff.
SN 41 A D786	DR 600 S	v. 1.85x21	v. 90/90-21 54S	2	v. 90/90-21 54R	2
	DR 600 SU	h. MT 2,50x17	v. 100/80-21 56S	3	v. 100/80-21 56R	3
	DR 600 R		v. 3.00-21 51R	6	v. 3.00-21 51R	6
	DR 600 RU		h. 130/80-17 65S h. 5.10-17 67R		h. 130/80-17 65R h. 5.10-17 67R h. 130/80R17 65S	

- Anmerkung zu Ziffer:
- 2 Verwendung mit Schlauch
 - 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
 - 6 Hinweise zur Anbauabnahme beachten

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist **nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift** der Fa. SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, eines SUZUKI-Vertragshändlers oder eines autorisierten Reifenhändlers.

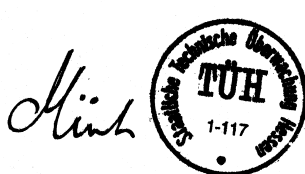
Die oben angegebenen alternativen Reifenkombinationen können nur an den aufgeführten Krafträdern verwendet werden.

Gemäß § 19 Abs. 3 StVZO (in Verb. Mit Beispielkatalog Gruppe 5) erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges nach Umrüstung auf die oben genannten alternativen Bereifungen **nicht**. Eine Anbauabnahme und Eintragung in die Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich. **Diese Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei einem freiwilligen Eintrag in die Fahrzeugpapiere entfällt die Pflicht des ständigen Mitführens.

Gegen die Verwendung der von der Firma SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND freigegebenen und oben aufgelisteten Reifen bzw. Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Auflagen bestehen von Seiten der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen keine Bedenken technischer Art.

Heppenheim, den 15.06.98

Darmstadt, den 15.06.98
 Typ/980075

.....
 L. Braun
 Bereichsleiter Technischer Dienst
 SUZUKI MOTOR GMBH
 DEUTSCHLAND

.....
 Dipl.-Ing. Münk
 Amtlich anerkannter Sachverständiger
 für den Kraftfahrzeugverkehr
 Kraftfahrzeugverkehr bei der
 TÜH Staatl. Techn. Überwachung Hessen

.....
 Originalstempel und Unterschrift des
 Händlers.
 Bestätigung der Übereinstimmung der
 Kopie mit dem Original